

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: VO/7153/2019
	Status: öffentlich
	Datum: 26.11.2019

Dezernat:	I
Fachdienst:	10.1 - Allgemeiner Service
Sachbearbeiter/in:	Heilmann, Marco, Wieder, Ute, Stadtmüller, Anita

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich
Magistrat	Entscheidung	Nichtöffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich

Marburger Ortsrecht: Neufassung der Festsetzung der Wochenmärkte in der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die als Anlage beigefügte Festsetzung der Wochenmärkte in der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Festsetzung der Wochenmärkte in der Universitätsstadt Marburg wurde zuletzt mit Wirkung zum 01.07.1989 geändert und bedarf aufgrund der Veränderungen der Standorte einer Aktualisierung.

An den Standorten „Marktplatz vor dem Rathaus“ sowie „Parkplatz am Richtsberg 68 – 70“ finden keine Wochenmärkte im Sinne der Gewerbeordnung mehr statt.

Errichtung eines Wochenmarktes in Cappel, August-Bebel-Platz:

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat in ihrer Sitzung am 14.10.2016 den Beschluss gefasst, der Magistrat soll die Voraussetzungen für die Abhaltung eines Wochenmarktes im Stadtteil Cappel schaffen und die „Festsetzung der Wochenmärkte in der Universitätsstadt Marburg“ wie folgt ändern:

Als neue Nr. 1.5 wird eingefügt:
August-Bebel-Platz im Stadtteil Cappel.

Unter Nr. 2 wird als neuer zweiter Satz eingefügt:
Der Wochenmarkt auf dem August-Bebel-Platz wird freitags durchgeführt; die erstmalige Durchführung erfolgt nach der Fertigstellung der Sanierung der Marburger Straße.

Nach Nr. 3.3 wird eingefügt:

- 3.4 Die Öffnungszeiten für den Wochenmarkt auf dem August-Bebel-Platz im Stadtteil Cappel lauten:
In der Zeit vom 01.04. bis 30.09. von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
In der Zeit vom 01.10. bis 31.03. von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Umsetzung sollte nach Fertigstellung der Baumaßnahme Marburger Straße erfolgen.

Nach umfassender Prüfung muss festgestellt werden, dass ein Wochenmarkt am Standort August-Bebel-Platz nicht realisiert werden kann. Die gewerberechtlichen Bestimmungen für einen Wochenmarkt setzen nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung (MarktgewVwV) eine Vielzahl von Anbietern*innen voraus. Zwar wird dort eine Mindestzahl nicht generell festgelegt, eine Vielzahl wird in der Regel angenommen, wenn der Wochenmarkt von einem Dutzend (12 Anbietern*innen) oder mehr besetzt wird. Das Warensortiment ist auf Waren gem. § 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) zu beschränken.

Eine Prüfung zur Realisierung hatte in 2017 ergeben, dass die Platzkapazitäten für ca. 8 – 10 Stände ausreichen. Der Platz ist nur teilweise öffentliche Fläche; er enthält zudem Zufahrten zu privaten Häusern bzw. einem Vereinsheim, die freigehalten werden müssen. Vorhandene Garagen sind privatrechtlich vermietet und müssen zugänglich sein. Die Sicherstellung der erforderlichen Feuerwehrezufahrt müsste von der Straße Im Lichtenholz erfolgen, so dass die dortige Schranke durch Poller zu ersetzen wäre. Ein Stromverteilerkasten für die Nutzung durch die Standbetreiber*innen müsste installiert werden.

Kostenkalkulation 2017:

Fixkosten:	Beschilderung Haltverbot an Markttagen	ca. 1.500 Euro
	Installation Stromverteilerkasten	ca. 3.500 Euro
	Wegnahme Schranke, Aufstellung Poller	<u>ca. 1.500 Euro</u>
Gesamt:		ca. 6.500 Euro

Laufende Kosten:	Reinigung DBM	jährl. ca. 7.800 Euro
	Überwachung Haltverbot durch Ordnungspol.	<u>jährl. ca. 7.700 Euro</u>
Gesamtausgaben:		jährl. ca. 15.500 Euro

Die Personalkosten für die Sachbearbeitung wurden dabei noch nicht berücksichtigt.

Einnahmeerzielung:	bei voller Auslastung der ursprünglichen Fläche	
	Ca. 295 qm	jährlich ca. 12.300 Euro

Eine Abfrage in 2017 ergab, dass 11 Händler*innen grundsätzliches Interesse bekundeten, zum Teil aber die Öffnungszeiten in den Nachmittagsstunden kritisch sahen.

In 2017 wurde eine Teilfläche des Platzes zur Nutzung als Außenspielbereich für die dortige Kindertagesstätte baulich abgetrennt. Hierdurch verringerte sich die mögliche Marktfläche noch einmal deutlich. Unter Einbeziehung der vorhandenen Parkflächen könnten dort nunmehr – je nach Standgröße – maximal 5 bis 6 Stände aufgestellt werden.

Marktbesucher*innen, die Marktbesucher*innen sowie die Eltern, die ihre Kinder in der KiTa abholen möchten, müssten während der Öffnungszeiten des Marktes auf die Parkflächen in der Marburger Straße ausweichen.

Einnahmeerzielung: bei voller Auslastung der nun reduzierten Fläche
Ca. 250 qm jährlich ca. 10.400 Euro

In der folgenden Zeit nahmen einzelne Händler*innen ihre Interessensbekundung wieder zurück, da diese in der Kommunikation mit Handel und Bevölkerung in Cappel wahrnahmen, dass die Einrichtung eines Marktes teilweise sehr negativ gesehen wird. Eine Umfrage des umliegenden Einzelhandels zum Meinungsbild im Mai 2019 brachte zwei Kritikpunkte. Es werden Parkplatzverknappung in der Marburger Straße und Konkurrenz befürchtet.

Auf eine aktualisierte Abfrage im Mai 2019 bei den regional vertretenen Marktbesuchern*innen meldeten nur noch 5 ein Interesse an.

Ein guter Wochenmarkt zeichnet sich durch ein vielfältiges, nachhaltiges Angebot aus, er sollte sich dem Kunden als attraktives Einkaufserlebnis und Treffpunkt präsentieren und hierfür ein abwechslungsreiches Angebot mit regionalen Waren vorhalten.

Eine zu geringe Anzahl an Verkaufsständen erzielt dieses Erscheinungsbild nicht. Es ist sehr zweifelhaft, ob bei einem so begrenzten Angebot an Waren der Standort angenommen würde. Dies haben insbesondere die Erfahrungen mit dem inzwischen nicht mehr vorhandenen Wochenmarkt am Marktplatz vor dem Rathaus gezeigt.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Errichtung eines Wochenmarktes an dem Standort August-Bebel-Platz weder zulässig, sinnvoll noch wirtschaftlich vertretbar.

Möglich erscheint somit nur, auf einer kleinen Fläche in Einzelfällen auf dem August-Bebel-Platz im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis Stände zuzulassen.

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg wird gebeten, die beigefügte Neufassung der Festsetzung der Wochenmärkte durch Beschluss in Kraft zu setzen sowie die Stadtverordnetenversammlung über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Wieland Stötzel
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:
Bereits in der Begründung dargelegt.

Anlagen:
- Entwurf der Festsetzung der Wochenmärkte in der Universitätsstadt Marburg
- Synopse der bisherigen Festsetzung und der zu beschließenden Neufassung

Festsetzung

der Wochenmärkte in der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund des Titels IV. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I, 1999, 202), der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung, dem Hessischen Gaststättengesetz und dem Hessischen Spielhallengesetz (Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung – GewZustV) vom 20.06.2002 (GVBl. I 2002, 395) hat der Magistrat der Universitätsstadt Marburg folgende Bestimmungen für die Abhaltung der Wochenmärkte festgesetzt:

I.

1. Wochenmärkte werden auf folgenden Plätzen durchgeführt:
 - 1.1 Frankfurter Straße in Richtung Am Grün auf der linken Gehwegseite ab der Straßeneinmündung Friedrichstraße bis Höhe Frankfurter Straße 11;
 - 1.2 Firmaneiplatz in der Deutschhausstraße.
2. Die Wochenmärkte werden wöchentlich mittwochs und samstags abgehalten. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.
3. Die Marktzeiten lauten:
 - 3.1 In der Zeit vom 01.04. - 30.09. von 07.00 - 13.00 Uhr;
 - 3.2 In der Zeit vom 01.10. - 31.03. von 07.30 - 13.00 Uhr.
4. Zum Verkauf feilgeboten werden dürfen Waren der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Art. Dies sind:
 - 4.1 Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geist aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - 4.2 Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - 4.3 rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
5. Gemäß § 70 Abs. 2 der Gewerbeordnung werden Imbissstände (Abgabe von Getränken und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle) nicht zugelassen.

6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Marktsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

II.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

ALT

32./21

Festsetzung der Wochenmärkte in der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund des Titels IV. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I, Seite 425), der hierzu ergangenen Vollzugsbestimmungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik vom 12. Dezember 1988 (StAnz. 2/1989, Seite 206) sowie der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 19. April 1977 (GVBl. I, Seite 166) hat der Magistrat der Universitätsstadt Marburg folgende Bestimmungen für die Abhaltung der Wochenmärkte festgesetzt:

I.

1. Wochenmärkte werden auf folgenden Plätzen durchgeführt:
 - 1.1 **Marktplatz vor dem Rathaus, Ersatzlos gestrichen**
 - 1.2 **Frankfurter Straße in Richtung Am Grün auf der linken Bürgersteigseite zwischen der Straßeneinmündung Friedrichstraße und der Jägerkaserne,**
 - 1.3 **Firmaneiplatz in der Deutschhausstraße,**
 - 1.4 **Parkplatz Am Richtsberg 68 - 70. Ersatzlos gestrichen**
2. Die Wochenmärkte werden wöchentlich mittwochs und samstags, **der Wochenmarkt Am Richtsberg dienstags und freitags** abgehalten. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.
3. Die **Öffnungszeiten** lauten:
 - 3.1 In der Zeit vom 01.04. - 30.09. von 07.00-13.00 Uhr,
 - 3.2 in der Zeit vom 01.10. - 31.03. von 07.30-13.00 Uhr,
 - 3.3 **für den Marktplatz vor dem Rathaus mit der zusätzlichen Maßgabe, dass an den verkaufsoffenen Samstagen i.S.d. Ladenschlußgesetzes die Öffnungszeit bis 16.00 Uhr verlängert wird. Ersatzlos gestrichen**
4. Zum Verkauf feilgeboten werden dürfen Waren der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Art. Dies sind:

NEU

32./21

Festsetzung der Wochenmärkte in der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund des Titels IV. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I, 1999, 202), der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung, dem Hessischen Gaststättengesetz und dem Hessischen Spielhallengesetz (Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung – GewZustV) vom 20.06.2002 (GVBl. I 2002, 395) hat der Magistrat der Universitätsstadt Marburg folgende Bestimmungen für die Abhaltung der Wochenmärkte festgesetzt:

I.

1. Wochenmärkte werden auf folgenden Plätzen durchgeführt:
 - 1.1 **Frankfurter Straße in Richtung Am Grün auf der linken Gehwegseite ab der Straßeneinmündung Friedrichstraße bis Höhe Frankfurter Straße 11;**
 - 1.2 **Firmaneiplatz in der Deutschhausstraße.**
2. Die Wochenmärkte werden wöchentlich mittwochs und samstags abgehalten. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.
3. Die Marktzeiten lauten:
 - 3.1 In der Zeit vom 01.04. - 30.09. von 07.00 - 13.00 Uhr;
 - 3.2 In der Zeit vom 01.10. - 31.03. von 07.30 - 13.00 Uhr.
4. Zum Verkauf feilgeboten werden dürfen Waren der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Art. Dies sind:

<p>4.1 Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Hierzu zählen Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem (z. B. Konservierung) Zustand von Menschen verzehrt zu werden</p> <p>4.2 Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;</p> <p>4.3 rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.</p> <p>5. Gemäß § 70 Abs. 2 der Gewerbeordnung werden Imbissstände (Abgabe von Getränken und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle) nicht zugelassen.</p> <p>6. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen treten zum 01. Juli 1989 in Kraft.</p> <p>Marburg, 03. Juli 1989</p> <p>DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG gez. Dr. Hanno Drechsler Oberbürgermeister</p>		<p>4.1 Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geist aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;</p> <p>4.2 Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;</p> <p>4.3 rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.</p> <p>5. Gemäß § 70 Abs. 2 der Gewerbeordnung werden Imbissstände (Abgabe von Getränken und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle) nicht zugelassen.</p> <p>6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg (Marktsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Marburg, xx.xx.xxxx</p> <p>Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg gez. Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------